

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

14. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 19. Oktober 2004

Nr. 16

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

| | |
|---|-----|
| Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel | 296 |
| Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel | 297 |
| Erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragsatzung (Beschluss-Nr. 65/2003, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6/7-2003) der Stadt Brandenburg an der Havel | 299 |
| Erste Satzung zur Änderung der mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft gesetzten Straßenbaubeitragsatzung (Beschluss-Nr. 63/2003, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6/7-2003) der Stadt Brandenburg an der Havel | 302 |
| Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegs- und Radwegsüberfahrten | 303 |
| Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Brandenburg an der Havel zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen | 305 |
| Auslegung des siebenten Beteiligungsberichtes 2001/2002 der Stadt Brandenburg an der Havel | 314 |
| Amtsgericht Brandenburg an der Havel Aufgebot | 315 |
| Öffentliche Geldspendensammlung | 316 |
| Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden von Ersatzpersonen für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel | 316 |
| Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (Berufung von Ersatzpersonen) | 317 |
| Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07. - 30.09.1987 zur Meldung zur Erfassung | 317 |
| <u>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</u> Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming | 318 |
| Einladung zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 | 319 |

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Nichtamtlicher Teil | |
| Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im November 2004 | 323 |
| Dank an alle freiwilligen Wahlhelfer | 324 |
| Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel | 324 |
| Impressum | 325 |
| Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005 | 326 |

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2004 vom 25.08.2004 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

**Berufung eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat der Brandenburger Theater GmbH
Beschluss-Nr. 269/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat Herrn Jörg-Ingo Weber als sachkundiges Mitglied in den Aufsichtsrat der Brandenburger Theater GmbH berufen.

**Betriebssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Eigenbetrieb Stadthafen der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 279/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Betriebssatzung beschlossen.
(Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 21.09.2004 bekannt gemacht.)

**Satzung über die Schulbezirke der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 203/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Satzung beschlossen.
(Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 15 vom 24.09.2004 bekannt gemacht.)

**Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung „Vollzug des Grundsicherungsgesetzes“
Beschluss-Nr. 230/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der überplanmäßigen Mittelbereitstellung zu.

**Fördermitteleinwerbung Naturschutzzentrum Krugpark
Beschluss-Nr. 251/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat der Beantragung einer Mitgliedschaft der Stadt Brandenburg an der Havel in der Lokalen Aktionsgruppe der Region Naturpark Westhavelland e. V. als Voraussetzung für die Fördermittelbeantragung des EU - Leader+ - Programmes für das Sanierungsprojekt "Umnutzung des denkmalgeschützten Neuen Kruges als Naturschutzzentrum und Hort Krugpark" zugestimmt.

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)
Beschluss-Nr. 130/2004**

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Änderung der Straßenreinigungssatzung beschlossen.
(Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 03.09.2004 bekannt gemacht.)

Abberufung und Neubenennung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit

Beschluss-Nr. 313/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat den sachkundigen Einwohner des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit Olaf Gabrysiak abberufen und Frau Carola Hille als sachkundige Einwohnerin berufen.

Haushaltskonsolidierung

hier: Neuordnung der Grundstücks- und Immobilienverwaltung

Beschluss-Nr. 312/2004

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine umfassende Übersicht über die bisherige Grundstücks- und Immobilienverwaltung der Stadtverwaltung, Eigenbetriebe und städtischen Gesellschaften vorzulegen.

Nach Analyse und Auswertung der bisherigen Strukturen sind der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge zu einer Neustrukturierung der Grundstücks- und Immobilienverwaltung vorzulegen. Strukturen/Aufgaben sind i.S. deutlicher Kostensenkungen sowie Effizienzsteigerungen zur langfristigen Haushaltskonsolidierung zu gestalten.

* * *

In der **nichtöffentlichen Sitzung** wurden **keine Beschlüsse** gefasst.

- - - - -

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem 16.08.2004, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentlicher Teil

Ausnahme zum Einstellungsstopp

Fortführung der betriebsärztlichen Leistungen und der ärztlichen Aufgaben der Tuberkulosefürsorge sowie der gutachterlichen amts- und vertrauensärztlichen Tätigkeiten mit Ausscheiden des Stelleninhabers

Beschluss-Nr. 297/2004

Der Hauptausschuss hat beschlossen: Mit Ausscheiden des Stelleninhabers werden die Aufgaben des Betriebsarztes sowie die Aufgaben der Tuberkulosefürsorge/gutachterliche Tätigkeiten hinsichtlich des amts- und vertrauensärztlichen Dienstes extern zur Besetzung ausgeschrieben.

- nichtöffentlicher Teil

Ersatzbeschaffung für das Großkopiergerät in der Zentralen Vervielfältigung

Beschluss-Nr. 259/2004

Vergabe: Bauhauptarbeiten

Sanierung der Stadtmauer in der Sankt-Annen-Straße im Bereich ehem. Escher

Beschluss-Nr. 281/2004

Vergabe: Los Sanierung Wände - 2. BA Kirche

für den Um- und Ausbau der Klosteranlage Sankt Pauli zum Archäologischen Landesmuseum und die Kirche zum Multifunktionsraum

Beschluss-Nr. 289/2004

Vergabe: Los Instandsetzung Maßwerke - 2. BA Kirche

für den Um- und Ausbau der Klosteranlage Sankt Pauli zum Archäologischen Landesmuseum und die Kirche zum Multifunktionsraum

Beschluss-Nr. 290/2004

**Vergabe von Aufträgen für die Lieferung von Möbeln für Schulen
Beschluss-Nr. 274/2004**

**Bestellung und Lieferung von Schulbüchern für die Oberstufenzentren der Stadt Brandenburg
an der Havel - Schuljahr 2004/2005
Beschluss-Nr. 283/2004**

**Ausstattung von Schulen mit mobilen Klassenzimmern
Beschluss-Nr. 298/2004**

**Revitalisierung GI-Nord Kirchmöser, 1. BA, Los 16 - Regenrückhaltebecken Schulstraße, Erd-
und Stahlbetonarbeiten, Technische Ausrüstung
Beschluss-Nr. 263/2004**

**Grünzug Berner - Pariser Straße, 3. BA, in Brandenburg an der Havel,
Los 1 Wegebauarbeiten
Beschluss-Nr. 264/2004**

Der Hauptausschuss hat den Vergabevorschlägen zugestimmt und die Zuschläge erteilt..

**Vergabe eines Erbbaurechtes
Beschluss-Nr. 207/2004**

Der Hauptausschuss hat beschlossen, an einem Grundstück ein Erbbaurecht zu bestellen.

* * *

**In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem
07.09.2004, wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Im **öffentlichen Teil** wurden **keine Beschlüsse** gefasst.

- **nichtöffentlicher Teil:**

**Rekonstruktion und Ausbau Wusterauer Anger in Brandenburg an der Havel, OT Kirchmöser,
Straßen- und Leitungsbau
Beschluss-Nr. 299/2004**

**Rekonstruktion und Ausbau Turmstraße in Brandenburg an der Havel,
OT Kirchmöser, Straßen- und Leitungsbau
Beschluss-Nr. 300/2004**

Der Hauptausschuss hat den Zuschlag für die Baumaßnahmen in Kirchmöser erteilt.

* * *

**In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Montag, dem
20.09.2004, wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

- **öffentlicher Teil:**

**Genehmigung einer Dienstreise des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Beschluss-Nr. 356/2004**

Der Hauptausschuss stimmte dem Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Herrn von Kekulé, anlässlich des Treffens der Partnerstädte in der Partnerstadt Kaiserslautern zu.

- **nichtöffentlicher Teil**

**Mötzower Landstraße in Brandenburg an der Havel
2. BA (von Station 0,00 + 400,00 bis Station 0,00 + 777,439 m),
Schmutzwasserverschließung
Beschluss-Nr. 303/2004**

**Mötzower Landstraße in Brandenburg an der Havel,
2. BA (von Station 0,00 + 400,00 bis Station 0,00 + 777,439 m),
Straßenbauarbeiten
Beschluss-Nr. 304/2004**

**Zufahrt Regattastrecke
TO 1.1 Kreisverkehr Brielower Straße/Massowburg/Am Industriegelände
Erschließungs- und Straßenbauarbeiten
Beschluss-Nr. 311/2004**

Der Hauptausschuss hat den Zuschlag für die Baumaßnahmen erteilt.

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 292/2004

Erste Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung (Beschluss-Nr. 65/2003, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6/7-2003) der Stadt Brandenburg an der Havel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), jeweils in der zur Zeit des Beschlusses gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 29.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Straßenbaubeitragssatzung, Beschluss-Nr. 65/2003, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6/7 - 2003

Die Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 65/2003, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6/7-2003) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt gefasst: „Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS 2003)“.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 6 werden die Wörter „der Fälligkeit des Beitrags“ durch die Wörter „des Erlasses des Beitragsbescheides“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Anteil der Allgemeinheit und der Beitragspflichtigen am Aufwand“
 - (1) Der beitragsfähige Aufwand wird auf die Allgemeinheit und die Grundstückseigentümer aufgeteilt. Maßgebend für die Höhe des Anteils ist der durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung und Anlage der Allgemeinheit wie den Grundstückseigentümern gebotene wirtschaftliche Vorteil. Gemeindeeigene Grundstücke werden wie alle anderen Grundstücke behandelt, sie werden nicht schon bei der Ermittlung des Anteils der Allgemeinheit, sondern erst bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und der Anteil der Stadt Brandenburg an der Havel am Aufwand gemäß Satz 1 bis Satz 3 ist in Absatz 2 geregelt.
 - (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand und der Anteil der Stadt Brandenburg an der Havel am Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 1 bis Satz 3 beträgt

1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr - Wohnstraßen - dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 75 v.H. für die Beitragspflichtigen und 25 v.H. für die Stadt,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 75 v.H. für die Beitragspflichtigen und 25 v.H. für die Stadt,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen 75 v.H. für die Beitragspflichtigen und 25 v.H. für die Stadt,
 - d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 75 v.H. für die Beitragspflichtigen und 25 v.H. für die Stadt,
 - e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 75 v.H. für die Beitragspflichtigen und 25 v.H. für die Stadt,
 - f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 75 v.H. für die Beitragspflichtigen und 25 v.H. für die Stadt,
 - g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 75 v.H. für die Beitragspflichtigen und 25 v.H. für die Stadt,
 - h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 75 v.H. für die Beitragspflichtigen und 25 v.H. für die Stadt,
 - i) für nicht verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 65 v.H. für die Beitragspflichtigen und 35 v.H. für die Stadt,
 - j) für verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 75 v.H. für die Beitragspflichtigen und 25 v.H. für die Stadt,

2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v.H. für die Beitragspflichtigen und 60 v.H. für die Stadt,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H. für die Beitragspflichtigen und 60 v.H. für die Stadt,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen 60 v.H. für die Beitragspflichtigen und 40 v.H. für die Stadt,
 - d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 40 v.H. für die Beitragspflichtigen und 60 v.H. für die Stadt,
 - e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 60 v.H. für die Beitragspflichtigen und 40 v.H. für die Stadt,
 - f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 50 v.H. für die Beitragspflichtigen und 50 v.H. für die Stadt,
 - g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H. für die Beitragspflichtigen und 40 v.H. für die Stadt,
 - h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H. für die Beitragspflichtigen und 40 v.H. für die Stadt,
 - i) für nicht verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 35 v.H. für die Beitragspflichtigen und 65 v.H. für die Stadt,
 - j) für verkehrsberuhigte Mischverkehrsflächen 50 v.H. für die Beitragspflichtigen und 50 v.H. für die Stadt,

3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 25 v.H. für die Beitragspflichtigen und 75 v.H. für die Stadt,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 25 v.H. für die Beitragspflichtigen und 75 v.H. für die Stadt,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen 60 v.H. für die Beitragspflichtigen und 40 v.H. für die Stadt,

- d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 25 v.H. für die Beitragspflichtigen und 75 v.H. für die Stadt,
 - e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 60 v.H. für die Beitragspflichtigen und 40 v.H. für die Stadt,
 - f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 40 v.H. für die Beitragspflichtigen und 60 v.H. für die Stadt,
 - g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H. für die Beitragspflichtigen und 40 v.H. für die Stadt,
 - h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v.H. für die Beitragspflichtigen und 40 v.H. für die Stadt,
4. bei Wirtschaftswegen 70 v.H. für die Beitragspflichtigen und 30 v.H. für die Stadt,
5. bei Fußgängerstraßen 60 v.H. für die Beitragspflichtigen und 40 v.H. für die Stadt,
6. bei Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind - Gemeindeverbindungsstraßen -
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 10 v.H. für die Beitragspflichtigen und 90 v.H. für die Stadt,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 10 v.H. für die Beitragspflichtigen und 90 v.H. für die Stadt,
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen 10 v.H. für die Beitragspflichtigen und 90 v.H. für die Stadt,
 - d) für Radwege und Randsteine und Schrammborde für Radwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 10 v.H. für die Beitragspflichtigen und 90 v.H. für die Stadt,
 - e) für Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 15 v.H. für die Beitragspflichtigen und 85 v.H. für die Stadt,
 - f) für gemeinsame Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für gemeinsame Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 10 v.H. für die Beitragspflichtigen und 90 v.H. für die Stadt,
 - g) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 30 v.H. für die Beitragspflichtigen und 70 v.H. für die Stadt,
 - h) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der Straße "Grünstreifen" und unselbständige Grünanlage i.S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 10 v.H. für die Beitragspflichtigen und 90 v.H. für die Stadt,
7. bei Feld- und Waldwegen für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 80 v.H. für die Beitragspflichtigen und 20 v.H. für die Stadt."
4. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 „(8) Bei nur landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird ein Nutzungsfaktor von 0,1 angesetzt. Bei nur forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken wird ein Nutzungsfaktor von 0,05 angesetzt.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 In Satz 5 werden die Wörter „der Fälligkeit des Beitrages“ durch die Wörter „des Erlasses des Beitragsbescheides“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Auf die endgültige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der

voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 5 KAG begonnen worden ist.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Artikel 1 Nr. 3 der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2004 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und 5 der Satzung treten mit Wirkung vom 01.07.2004 in Kraft. Im übrigen tritt die Satzung mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 12.10.2004

gez.: Dr. Tiemann
Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 293/2004

Erste Satzung zur Änderung der mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft gesetzten Straßenbaubeitragssatzung (Beschluss-Nr. 63/2003, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6/7-2003) der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), jeweils in der zur Zeit des Beschlusses gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 29.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Straßenbaubeitragssatzung, Beschluss-Nr. 63/2003, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6/7-2003

Die mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft gesetzte Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 63/2003, Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 6/7-2003) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Satzung wird wie folgt gefasst: „Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel (SBS 1996)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unter Berücksichtigung von Abs. 1 und 2 beträgt der Anteil der Stadt Brandenburg an der Havel am Aufwand

1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v.H.,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.,
 - c) für Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 40 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 40 v.H.,
2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 70 v.H.,

- b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 70 v.H.,
 - c) für Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 50 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 50 v.H.,
3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 90 v.H.,
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v.H.,
 - c) für Rad- und Gehwege und Randsteine und Schrammborde für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 60 v.H.,
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 40 v.H.,
4. bei Wirtschaftswegen 30 v.H.,
5. bei Fußgängerstraßen 40 v.H.,
6. bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 40 v.H.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 11.05.1996 rückwirkend in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 12.10.2004

gez.: Dr. Tiemann
Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 294/2004

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegs- und Radwegsüberfahrten

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 und § 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), jeweils in der zur Zeit des Beschlusses gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 29.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt
- a) für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen, sowie
 - b) bei Überfahrten über einen Geh- oder Radweg, die aufwendiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung. Vom Ersatz der Kosten für die Unterhaltung sind Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst ausgenommen.

- (2) Absatz 1 lit. a) findet entsprechende Anwendung für fußläufige Grundstückszugänge.

§ 2

Verteilungsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.
- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 lit. b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach den tatsächlichen Mehrkosten berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt, des fußläufigen Grundstückszugangs oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 12.10.2004

gez.: Dr. Tiemann
Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

**Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung
in der Stadt Brandenburg an der Havel zum Besuch
allgemeinbildender und beruflicher Schulen**

Auf der Grundlage der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 und § 75 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - Brandenburgisches Schulgesetz - (BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 29.09.2004 folgende Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Brandenburg an der Havel zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen beschlossen.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt – Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten

- § 3 Anspruchsberechtigte Schüler
- § 4 Mindestentfernungen

Dritter Abschnitt – Regelungen zur Rangfolge der Beförderungsmittel

- § 5 Rangfolge der Beförderungsmittel

Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung – Erstattung von Schülerfahrtkosten

- § 6 Antragsverfahren
- § 7 Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen
- § 8 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs
- § 9 Ausschluss von der Schülerbeförderung

Fünfter Abschnitt – Eigenanteile bzw. Eigenbeteiligung

- § 10 Eigenbeteiligungspflicht der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler
- § 11 Eigenanteilspflicht für Schüler an Oberstufenzentren
- § 12 Fälligkeit der Eigenbeteiligung

Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung

- § 13 Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten
- § 14 Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr
- § 15 Zumutbare Wartezeiten

Siebenter Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Fortbestehende Anspruchsberechtigung
- § 17 Rückforderungsanspruch
- § 18 Kostenpflicht
- § 19 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt – Allgemeine Voraussetzungen

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachfolgend Stadt genannt) ist Trägerin der Schülerbeförderung und Fahrtkostenerstattung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen.

- (2) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Verfahrensweisen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachfolgend Schüler genannt) und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten sowie deren Voraussetzungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Auf den Begriff Wohnung finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung (§ 2 Nr. 8 BbgSchulG).
- (2) Die notwendige Beförderung ist die Beförderung von der Wohnung in der Stadt Brandenburg an der Havel zur Schule und zurück, wenn sie den Bedingungen des § 4 dieser Satzung entspricht.
- (3) Die notwendigen Schülerfahrtkosten sind die Fahrtkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eigener Fahrzeuge je Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Schule erforderlich sind.
- (4) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der auf der Grundlage geltender Rahmenlehrpläne gemäß § 10 BbgSchulG erteilt wird. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Rahmenlehrplanes oder der jeweiligen Verordnung über den Bildungsgang durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Hortbetreuung, Fahrten in den Ferien und in Freistunden.
- (5) Zuständige Schule ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist. Wenn Schüler der besuchten Schule zugewiesen wurden oder diese nur deshalb besuchen, weil sie an der zuständigen Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige. Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) oder Spezialklassen gemäß § 8 Abs. 4 BbgSchulG gelten als zuständige Schule.
- (6) Nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare berufliche Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform oder eine anerkannte berufliche Ersatzschule oder eine Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) gemäß § 8 Abs. 4 BbgSchG.
- (7) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der zuständigen Schule, der nächsterreichbaren beruflichen Schule der gewählten Schulform bzw. der besuchten Schule.
- (8) Unterrichtsweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der besuchten Schule und dem anderen Unterrichtsort.
- (9) Schülerspezialverkehr ist die Beförderung von Schülern von der Wohnung zur Schule und zurück mit vom Träger der Schülerbeförderung ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen.
- (10) Die Differenz zwischen den notwendigen Schülerfahrtkosten und den tatsächlich entstandenen Schülerfahrtkosten sind Mehrkosten. Mehrkosten sind, unabhängig von der Höhe des Eigenanteils nach § 13 dieser Satzung, von den Personensorgeberechtigten oder den volljährigen Schülern in voller Höhe selbst zu tragen.

Zweiter Abschnitt - Voraussetzungen für die Schülerbeförderung und für die Erstattung von Schülerfahrtkosten

§ 3 Anspruchsberechtigte Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schüler, die am Unterricht
1. der allgemein bildenden Schulen innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel und Schulen mit besonderer Prägung oder Spezialklassen mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges oder
 2. einer Schule außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel durch Zuweisung oder Förderausschussverfahren oder
 3. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen und der einjährigen Fachoberschule
- teilnehmen und die im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel ihre Wohnung haben, soweit sie keine Förderung nach dem Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) erhalten.
- (2) Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie haben, sind im Sinne dieser Satzung nicht anspruchsberechtigt.
- (3) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.
- (4) Wird eine Schule von Schülern besucht, denen eine tägliche Anreise nicht zugemutet werden kann und hat der Schulträger ein Wohnheim bereitgestellt, so besteht nur Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten gemäß § 13 dieser Satzung. Ein Wohnheim ist dann zu nutzen, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Schule, einschließlich der Weg- und Wartezeiten, 3 Stunden überschreitet.

§ 4 Mindestentfernungen

- (1) Die in § 4 Abs. 2 geregelten Mindestentfernungsgrenzen gelten für die Fahrtkostenerstattung des Schulweges zur zuständigen, nächsterreichbaren beruflichen Schule der gewählten Schulform bzw. der besuchten Schule. Bei genehmigtem Unterricht am anderen Ort, pflichtigen amtsärztlichen Untersuchungen bzw. pflichtigen Untersuchungen durch den Kinder- und Jugendschutz des Gesundheitsamtes gelten die Mindestentfernungsgrenzen ebenso.
- (2) Als Mindestentfernung, von der ab eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht, gilt:
1. für den Bereich der Primarstufe in der einfachen Entfernung 2 km
 2. für den Bereich der Sekundarstufe I in der einfachen Entfernung 3,5 km
 3. für den Bereich der Sekundarstufe II in der einfachen Entfernung 5 km.
- (3) Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes oder Grundstücksgrenze des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes/Grundstücksgrenze zugrunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der kürzeste Weg. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung des Unterrichtsweges ist der kürzeste fußläufige Weg zwischen dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgrundstückes und dem üblichen Eingang des Gebäudes /Ortes, an dem pflichtiger Unterricht stattfindet, zugrunde zu legen.

- (4) Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt unabhängig von der in Absatz 1 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung oder die Erstattung der Schülerfahrtkosten übernehmen. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Einschätzung einer besonderen Gefahr obliegt der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung.

Dritter Abschnitt - Regelungen zur Rangfolge der Beförderungsmittel

§ 5 Rangfolge

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel
oder
 2. im Schülerspezialverkehr.
- (2) Der Schüler hat das von der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (3) Ist die Benutzung vorgenannter Beförderungsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann eine pauschale Entschädigung für die Benutzung von Privatfahrzeugen erstattet werden.
- (4) Die Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

Vierter Abschnitt – Verfahren der Schülerbeförderung – Erstattung von Fahrtkosten

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung der Schülerfahrtkosten ist mit einem Antrag geltend zu machen. Antragsberechtigt sind für die minderjährigen Schüler die Personensorgeberechtigten, bei Volljährigkeit die Schüler selbst.
- (2) Schülerfahrtkosten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung übernommen. Maßgebend ist der Monat der Antragstellung bei der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Der Bewilligungszeitraum für Anträge auf Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist in der Regel das Schuljahr.
- (3) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich bei der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung einzureichen.
- (4) Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung des Antrages von Bedeutung sein können. Soweit es für die Bearbeitung des Antrages erforderlich ist, sind auf Verlangen der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages von Bedeutung sind (insbesondere hinsichtlich der Eigenbeteiligung oder des Eigenanteils, hinsichtlich der Art der Beförderung) der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch eine Verletzung dieser

Mitteilungspflicht entstehende Mehraufwendungen sind der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung zu erstatten.

- (6) Die Antragstellung erfolgt bei:
1. Schülern, die eine Schule in der Stadt Brandenburg an der Havel besuchen, mittels Antragsformular, welches in der besuchten Schule erhältlich ist,
 2. Schülern, die eine Schule (im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2) außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel besuchen mittels Antragsformular, welches bei der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung erhältlich ist,
 3. Schülern, die eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhalten, mittels Antragsformular, welches bei der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung erhältlich ist, unter Beifügung einer Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages.
- (7) Die Beantragung ist erforderlich:
4. vor bzw. mit Beginn des Schuljahres,
 5. bei Wohnungs- und Schulwechsel bzw. Schulstandortwechsel,
 6. jährlich vor Beginn eines neuen Schuljahres beim Besuch eines Bildungsganges am Oberstufenzentrum.
- (8) Anträge auf Erstattung von Fahrtkosten bei der Benutzung von Privatfahrzeugen sind vor Beginn eines Schuljahres neu zu stellen.
- (9) Die Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung entscheidet auf der Grundlage des Antrages über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Verkehrsmittel und die Verfahrensweise der Erstattung der Schülerfahrtkosten gemäß dieser Satzung. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mit einem Bescheid schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Erwerb, Verlust und Rückgabe von Schülerfahrausweisen

- (1) Bei Vorlage eines gültigen Kupons erhalten Personensorgeberechtigte bzw. Schüler beim Besuch einer Schule in Brandenburg an der Havel eine Jahres-, Monats- bzw. Wochenkarte der Tarifzone AB bei den Verkehrsbetrieben Brandenburg an der Havel GmbH.
- (2) Auf der Grundlage eines Bescheides, der die Eigenbeteiligung bzw. den Eigenanteil ausweist und unter Vorlage eines gültigen Kupons erhalten Personensorgeberechtigte bzw. Schüler, welche die Tarifzone ABC nutzen müssen, eine Jahres- bzw. Monatskarte bei ihrem zuständigen Verkehrsunternehmen.

Bei Verlust eines gültigen Kupons wird kein Ersatz geleistet.

- (3) Wird eine Schule außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung besucht, sind die preisgünstigsten Fahrausweise zum Besuch dieser Schule auf eigene Rechnung zu erwerben. Die Erstattung erfolgt gemäß § 13 dieser Satzung.

§ 8

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

- (1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, erfolgt die Schülerbeförderung durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Träger der Schülerbeförderung.

- (2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn:
1. der regelmäßige, d. h. tägliche Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen und die dafür in Anspruch genommene Fahrzeit für Schüler der Primarstufe mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung, für Schüler der Sekundarstufen I und II mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung und für Berufsschüler mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung beträgt oder
 2. der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit verbunden ist oder
 3. durch ein Förderausschussverfahren die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als nicht zumutbar oder ausgeschlossen bescheinigt wurde oder
 4. eine Zumutbarkeit sich im Einzelfall aus anderen Gründen ergibt.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schulbusses. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Fahrtzeiten im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung.
- (4) Darüber hinaus kann Schülern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund vorhandener dauernder oder vorübergehender Behinderungen nicht zumutbar sein. Die Unzumutbarkeit ist in diesen Fällen durch entsprechende Nachweise zu belegen. Ein solcher Nachweis kann durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B (auf ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder G (erhebliche Gehbehinderung) oder ein amtsärztliches Attest, das eine vergleichbare Behinderung bescheinigt, erbracht werden. Im Falle einer nur vorübergehenden Behinderung ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über Dauer und Umfang der Behinderung geben, es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. Auf Verlangen der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung ist ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen.
- (5) Bei Schülern mit dauernder oder vorübergehender Behinderung entscheidet die Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung über die Teilnahme am Schülerspezialverkehr.
- (6) Für behinderte Schüler kann in Ausnahmefällen die Mitbeförderung einer Begleitperson bzw. die Erstattung entsprechender Beförderungskosten in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Atteste, des Schwerbehindertenausweises oder anderer geeigneter Nachweise im Einzelfall zu beantragen. Die Mitbeförderungskosten werden nach den für den zu begleitenden Schüler geltenden Grundsätzen erstattet. Über die Mitbeförderung einer Begleitperson entscheidet die Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung.
- (7) Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrzeiten im Schülerspezialverkehr an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (8) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug des Schülerspezialverkehrs einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Personensorgeberechtigten zuständig. Die Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung legt die verbindlichen Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.

§ 9

Ausschluss von der Schülerbeförderung

- (1) Die Schüler, die den Schulbus benutzen, erhalten mit dem Bewilligungsbescheid ein Merkblatt über wichtige Verhaltensregeln bei der Nutzung des Schulbusses.
- (2) Schüler, die die Schülerbeförderung auch nach mehrfachen Versuchen erzieherischer Einwirkungen in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen, können zeitweise von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

1. Über den Ausschluss von der Schülerbeförderung entscheidet die Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung nach Anhörung des Fahrunternehmens und der Schule.
 2. Der Ausschluss von der Schülerbeförderung erfolgt unter Berücksichtigung des Alters des Schülers für die Dauer von höchstens 10 Schultagen.
 3. Für die Zeit des Ausschlusses werden keine Fahrtkosten erstattet.
- (3) Behinderte Schüler können von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden, wenn von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit des Behindertentransportes ausgeht.

Fünfter Abschnitt – Eigenanteile bzw. Eigenbeteiligung

§ 10 Eigenbeteiligungspflicht der Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler

- (1) Im Rahmen der notwendigen Schülerfahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten oder volljährigen Schülern grundsätzlich eine Eigenbeteiligung zu erbringen.
- (2) Die Höhe der Eigenbeteiligung wird wie folgt festgelegt:
 1. Beim Besuch einer Schule innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel beträgt die Eigenbeteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den Kosten der Zeitkarten der Verkehrsbetriebe Brandenburg GmbH, Tarifbereich AB und der Azubi-Zeitfahrkarte 40 % (aufgerundet auf volle 10 Cent bzw. volle 5 Cent). Für Zeitkarten anderer Tarifbereiche beträgt die Eigenbeteiligung unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten 40% der Zeitkarte Tarif AB.
 2. Beim Besuch einer Schule außerhalb der Anspruchsberechtigung aus § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die Fahrtkosten von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern zu tragen.
 3. Beim Besuch einer Schule durch Zuweisung oder Förderausschussverfahren außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel beträgt die Eigenbeteiligung unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten 40% der Zeitkarte Tarif AB.
 4. Beim Besuch einer Schule mit besonderer Prägung oder Spezialklasse oder eines Oberstufenzentrums auf der Grundlage der Landesschulbezirksverordnung in der jeweils gültigen Fassung, außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel, beträgt die Eigenbeteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schüler an den tatsächlich notwendigen Kosten 20 %.
 5. Anspruchsberechtigten, die bei der Antragstellung einen gültigen Familienpass vorlegen, wird die Eigenbeteiligung für den Zeitraum der Gültigkeit des Familienpasses erlassen.
 - a) Bei der Vorlage eines gültigen Familienpasses im Original erhalten die Anspruchsberechtigten in der besuchten Schule einen grünen Kupon, der zum Erwerb einer kostenlosen Zeitkarte bei den Verkehrsbetrieben Brandenburg an der Havel GmbH berechtigt.
 - b) Bei Anspruchsberechtigten anderer Tarife ist eine Kopie des Familienpasses dem Antrag beizufügen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage des Originals verlangt werden. Ist die Gültigkeit des Familienpasses und damit der Anspruch auf eine kostenfreie Monatskarte nicht mehr gegeben, ist dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 6. Für den Schülerspezialverkehr besteht keine Eigenbeteiligungspflicht.

§ 11

Eigenanteilsspflicht für Schüler an Oberstufenzentren

Schüler der Oberstufenzentren, die eine Lehrlingsvergütung erhalten, tragen einen zusätzlichen monatlichen Eigenanteil. Dieser Eigenanteil wird entsprechend der Lehrlingsvergütung differenziert:

- (1) Bei einer Lehrlingsvergütung von 205,00 € bis 230,00 € beträgt der monatliche Eigenanteil 26,00 €
- (2) Bei einer Lehrlingsvergütung über 230,00 € bis 281,00 € beträgt der monatliche Eigenanteil 38,00 €
- (3) Bei einer Lehrlingsvergütung über 281,00 € beträgt der monatliche Eigenanteil 51,00 €
- (4) Sind die tatsächlichen Kosten der Beförderung der Schüler geringer als der in § 11 Absatz 1 bis Absatz 3 dieser Satzung bestimmte Anteil, so verringert sich der Eigenanteil auf diesen Betrag.
- (5) Die Lehrlingsvergütung ist durch Vorlage einer Kopie des Ausbildungsvertrages nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage des Originalvertrages verlangt werden.
- (6) Änderungen der Vergütung, die Einfluss auf die Höhe des Eigenanteils haben können, sind unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich bei der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung anzuzeigen.
- (7) In Fällen der Kostenerstattung wird der Eigenanteil bei der Berechnung des Erstattungsbetrages in Abzug gebracht. Übersteigen die Kosten für eine Zeitfahrkarte nicht den Eigenanteil, so hat der Schüler die Kosten für die Fahrkarte selbst zu tragen.

§ 12

Fälligkeit der Eigenbeteiligung

- (1) Die Eigenbeteiligung Anspruchsberechtigter wird beim Erwerb von Zeitkarten mit dem Kauf fällig.
- (2) In Fällen der Kostenerstattung wird die Eigenbeteiligung bei der Berechnung des Erstattungsbetrages in Abzug gebracht.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Eigenbeteiligung (Familienpass) können jederzeit gestellt werden. Die Befreiung kann frühestens mit Wirkung für die nächste nach der Antragstellung zu erwerbende Zeitkarte berücksichtigt werden.

Sechster Abschnitt – Umfang der Erstattung

§ 13

Umfang der Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten

- (1) Als notwendige Schülerfahrtkosten werden beim Besuch einer Schule nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 und 4 dieser Satzung nur für eine Hin- und Rückfahrt je Unterrichtstag anerkannt und erstattet:
 1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis,
 2. bei der Möglichkeit der Wohnheimnutzung grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel für eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt,
 3. bei Fahrten vom Wohnheim/Internat zur jeweiligen Schule grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel, wenn die Bedingungen hinsichtlich der Mindestentfernungen nach § 4 dieser Satzung erfüllt werden,

4. beim Besuch einer Praktikumsstätte innerhalb des kooperativen Modells grundsätzlich der preiswerteste Fahrausweis der öffentlichen Verkehrsmittel, wenn die Bedingungen hinsichtlich der Mindestentfernungen nach § 4 dieser Satzung erfüllt werden,
 5. bei der Benutzung des Pkw Kosten in Höhe von 0,11 €/km zuzüglich 0,01 €/km für jeden weiteren Mitfahrer,
 6. bei der Benutzung des Mopeds/Motorrades in Höhe von 0,05 €/km zuzüglich 0,01 €/km für einen weiteren Mitfahrer.
- (2) Schüler, die an Stelle des ÖPNV ein Privatfahrzeug nutzen, obwohl die Nutzung des ÖPNV zumutbar wäre, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrtkosten.
 - (3) Die notwendigen Schülerfahrtkosten werden quartalsweise erstattet, rückwirkend für das zurückliegende Quartal. Kosten, die nicht spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals geltend gemacht werden, werden nicht erstattet.
 - (4) Mit der Einreichung des vorgeschriebenen Abrechnungsformulars, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, sind die Zeitfahrkarten oder in begründeten Ausnahmefällen Einzelfahrscheine in chronologischer Reihenfolge aufgeklebt im Original bei der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung vorzulegen.
 - (5) Die Abrechnung der Schülerfahrtkosten bei der Benutzung eines Privatfahrzeuges hat mit dem vorgeschriebenen Abrechnungsformular, das den Bestätigungsvermerk der Schule über die tägliche Anwesenheit des Schülers in der Schule für den Abrechnungszeitraum enthalten muss, zu erfolgen.
 - (6) Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich unbar auf ein vom unbeschränkt geschäftsfähigen Schüler bzw. den Personensorgeberechtigten benanntes Konto. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern sicher gestellt ist, dass die Barauszahlung mit befreiender Wirkung erfolgen kann.
 - (7) Bei Schülern an Oberstufenzentren werden grundsätzlich nur die Kosten für den Besuch der zuständigen Schule als notwendig anerkannt und erstattet. Konnte ein Schüler an der laut Schulbezirk zuständigen Schule nicht aufgenommen werden, wird durch die Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung festgestellt, ob die tatsächlich besuchte Schule an die Stelle der zuständigen Schule tritt.
 - (8) Ein Schüler, der aufgrund seines Fehlverhaltens eine andere Schule besuchen muss, hat keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Mehrkosten oder auf einen Schülerspezialverkehr.

§ 14 Bildung von Sammelpunkten im Schülerspezialverkehr

Schüler im Schülerspezialverkehr haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der von der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle. In Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 15 Zumutbare Wartezeiten

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft an der Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn oder die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt. Die Wartezeit bezieht sich auf den allgemeinen Unterrichtsbeginn an der jeweils besuchten Schule.
- (2) Für Schüler beruflicher Schulen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Siebenter Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Fortbestehende Anspruchsberechtigung

Schüler, die mit der Eingemeindung der Gemeinden Gollwitz und Wust eine Schule im Landkreis Potsdam Mittelmark besuchen und denen ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zugesichert wurde, erhalten bis zur Beendigung der Schule der gewählten Schulform eine anteilige Fahrtkostenerstattung. Die Eigenbeteiligung beträgt 40% der tatsächlich notwendigen Kosten.

§ 17

Rückforderungsanspruch

- (1) Die Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung behält es sich vor, zuviel erstattete Schülerfahrtkosten zurückzufordern.
- (2) Zu Unrecht erworbene Fahrausweise sind unverzüglich bei der Stadt als Trägerin der Schülerbeförderung abzugeben. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gehen dadurch entstehende Kosten zu Lasten des Antragstellers.

§ 18

Kostenpflicht

Für die nach dieser Satzung veranlassten Amtshandlungen werden keine Verwaltungskosten erhoben. Davon unberührt bleibt die Erstattung notwendiger Auslagen und die durch den Antragsteller verursachten Kosten gegenüber Dritten.

§ 19

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. des nach der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel vom 16.12.1999 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 16/1999, Seite 396) außer Kraft.

Stadt Brandenburg an der Havel, 12.10.2004

gez.: Dr. Tiemann
Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

- - - - -

Auslegung des siebenten Beteiligungsberichtes 2001/2002 der Stadt Brandenburg an der Havel

Der siebente Beteiligungsbericht 2001/2002 der Stadt Brandenburg an der Havel wird öffentlich ausgelegt und kann in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für kommunale Beteiligungen, Neuendorfer Straße 90, Haus 1, Zimmer 107, 14770 Brandenburg an der Havel, zu folgenden Bürozeiten eingesehen werden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es besteht insoweit auch die Möglichkeit, den siebenten Beteiligungsbericht 2001/2002 der Stadt Brandenburg an der Havel zu den angegebenen Bürozeiten gegen Erstattung einer Unkostenpauschale in Höhe von 15,00 € zu erwerben.

- - - - -

Amtsgericht Brandenburg an der Havel
gem. Ausfertigung
Gollwitz Blatt 72



Aufgebot
gem. §§ 116 ff GBO

Das Grundbuchamt beabsichtigt, für die nur katastermäßig erfassten Grundstücke der Gemarkung:
Gollwitz
Flur 1, Flurstück 179, Größe 610 qm
ein Grundbuch mit folgendem Inhalt anzulegen.

1. Bestandsverzeichnis

lfd. Nr.: 1, Gemarkung: Gollwitz, Flur: 1, Flurstück: 179,
Lage/Nutzungsart: Grünland, Wusterau-Kaveln, Größe: 610 qm

2. Abteilung I (Eigentümer)

Wilhelm Friedrich Krause wohnhaft in Kl. Kreuzt

3. Abteilung II

keine Eintragung

4. Abteilung III

keine Eintragung

Gründe:

Das oben aufgeführte Grundstück wurde bisher nur im Katasteramt erfasst. Ein selbstständiges Grundbuchblatt ist nicht angelegt worden.

Als Eigentümer ist vermerkt: Krause, Wilhelm Friedrich, in Kl. Kreuzt.

Personen, welche das Eigentum an dem vorgenannten Grundstück beanspruchen oder Rechte an ihm geltend machen, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer Frist von 6 Wochen, vom Aushang des Aufgebotes an gerechnet, beim Amtsgericht Brandenburg/Havel geltend und glaubhaft zu machen, da sie ansonsten mit ihren Rechten bei der Anlegung des Grundbuches ausgeschlossen werden.

Brandenburg an der Havel, den 01.10.2004

Ausgefertigt: 06.10.2004

gez.: Becker
Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Winkler
Rechtspflegerin

- Siegel -

- - - - -

Öffentliche Geldspendensammlung

Das Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbebehörde, bestätigt die Anzeige zur Durchführung einer öffentlichen Geldspendensammlung als Haussammlung mit Sammellisten/Straßensammlung mit Sammelbüchsen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum vom 12. bis 26. November 2004 durch den

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.,
Landesverband Brandenburg
Behlertstraße 4
14467 Potsdam

Zur Sammlung sind ausschließlich die durch das Ordnungsamt, SG Gewerbebehörde, abgestempelten Sammlerausweise, Sammellisten und sicher verschlossenen Sammelbüchsen zu verwenden.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat am 15.12.2003 auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 und § 2 des Sammlungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 03.06.1994 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.01, eine Erlaubnis für diese Sammlung im Land Brandenburg erteilt.

- - - - -

Öffentliche Bekanntmachung über das Ausscheiden von Ersatzpersonen für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

Gemäß § 61 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 198) i. V. m. § 82 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) gebe ich das Ausscheiden folgender Ersatzperson der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90) für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel bekannt:

Herr Andreas Wojcik (Wahlkreis 3).

Der Verlust der Anwartschaft gilt für die Wahlperiode.

* * *

Gemäß § 61 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 198) i. V. m. § 82 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) gebe ich das Ausscheiden folgender Ersatzperson der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90) für einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel bekannt:

Herr Boris Angerer (Wahlkreis 3).

Der Verlust der Anwartschaft gilt für die Wahlperiode.

gez.: Gmirek
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 06.10.2004

- - - - -

**Öffentliche Bekanntmachung über den Übergang von Sitzen von Vertretern der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
(Berufung von Ersatzpersonen)**

Nach dem Ausscheiden eines Mitglieds der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel zum 31.10.2004 und dem Verzicht der nachfolgenden Ersatzpersonen im Wahlkreis 3, wird entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Abs. 5 BbgKWahlG - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 198) i. V. m. § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306) folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Frau
Anette Lang
Jahnstr. 16
14776 Brandenburg an der Havel
(Wahlkreis 2)

* * *

Nach dem Ausscheiden von einem Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel wird entsprechend § 60 BbgKWahlG - Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, Seite 198) i. V. m. § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung vom 5. Juli 2001 (GVBl. II S. 306), folgende Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel berufen:

Herr
Klaus Hoffmann
Mühlendamm 7
14776 Brandenburg an der Havel
(Wahlkreis 1)

gez.: Gmirek
Wahlleiter

Brandenburg an der Havel, den 18.10.2004

- - - - -

**Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 01.07. - 30.09.1987
zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 (6) WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrganges **01.07. - 30.09.1987**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 (1) WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Die Oberbürgermeisterin
Haupt-, Personal- und Bürgeramt
Sachgebiet Bürgerservice
Am Gallberg 4B
14770 Brandenburg an der Havel**

Sprechstunden:

| | | |
|------------|-----------------------|-----------------------|
| Montag | 07.30 Uhr - 12.00 Uhr | 13.00 Uhr - 15.00 Uhr |
| Dienstag | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr | 13.00 Uhr - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen | |
| Donnerstag | 09.00 Uhr - 12.00 Uhr | 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| Freitag | 07.30 Uhr - 12.00 Uhr | |

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne festen Wohnsitz, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

gez.: Seidel
Amtsleiter

Brandenburg an der Havel, den 29.09.2004

- - - - -

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 4. öffentlichen Sitzung
der Regionalversammlung Havelland-Fläming**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Die 4. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am

**Donnerstag, den 25.11.2004, um 16:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Potsdam
Plenarsaal
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam**

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung (Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung)
- TOP 2:** Bestätigung des Protokolls der 3. Regionalversammlung am 02.09.2004 in Schönhagen
- TOP 3:** Entgeltordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, 2. Änderung

- TOP 4:** Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
 4.1 Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung 2003 nach § 93 Abs. 3 GO
 4.2 Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden
- TOP 5:** Regionalplan – Struktur und Inhalt bis 2020
- TOP 6:** Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming an EU-Projekten
 Hier: Via Baltica Nordica Development Zone
 Stand und Fortführung des laufenden Interreg-III-B-Projektes
 Vertreter der Region Häme, Finnland
- TOP 7:** Verschiedenes

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 15.10.2004

gez.: Lothar Koch
 Vorsitzender
 der Regionalversammlung

- - - - -

**Einladung zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
 Brandenburg an der Havel im Jahre 2004
 am Mittwoch, dem 27.10.2004, um 16:00 Uhr
 in der Fachhochschule Brandenburg, Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum
 (Rotes Hauptgebäude, 2. Etage, Raum 223 - wird ausgeschildert)
 Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
3. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
4. Beschluss der Tagesordnung
5. Information durch die Oberbürgermeisterin über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 29.09.2004
8. Fachhochschule und Stadt im gemeinsamen Auftrag

9. Vorlagen der Verwaltung
- 9.1 Vorlagen-Nr. 0330/2004
Vergabe eines Ausbildungsplatzes im Beruf Verkaufsmann/Verkaufsfrau für das Einstellungsjahr 2005
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 9.2 Vorlagen-Nr. 0339/2004
Öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Aufgabenerfüllung Kfz-Zulassung in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 9.3 Vorlagen-Nr. 0369/2004
Berichtsvorlage Bericht der Stadtkasse zur Liquiditätsentwicklung
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
- 9.4 Vorlagen-Nr. 0358/2004
Ansiedlungsvereinbarung mit der Firma DIHAG Deutsche Industrie-Grundbesitz GmbH
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 9.5 Vorlagen-Nr. 0347/2004
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Domstiftsfläche Mühleninsel/ Parkplatz Grillendamm" Brandenburg an der Havel
- Beschluss über Anregungen
- Satzungsbeschluss
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 9.6 Vorlagen-Nr. 0111/2004
Baumschutzverordnung Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- dazu
- Beschlussantrag Nr. 0371/2004
Änderungsantrag zur Vorlage 111/2004
(Baumschutzverordnung)
Einreicher : Fraktion PDS
10. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 10.1 Beschlussantrag Nr. 0368/2004
Beschlussantrag zur Namensgebung "Berufsorientierte Gesamtschule Kirchmöser"
Einreicher : Fraktion Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V.
- 10.2 Beschlussantrag Nr. 0391/2004
Beschlussantrag zur Erarbeitung einer Entwicklungskonzeption Innenstadt
Einreicher : Fraktion CDU

- 10.3 Beschlussantrag Nr. 0386/2004
Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung des Haupt-
ausschusses
Einreicher : Fraktion CDU
- 10.4 Beschlussantrag Nr. 0387/2004
Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung
Einreicher : Fraktion CDU
- 10.5 Beschlussantrag Nr. 0388/2004
Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung des Ausschusses für
Finanzen, Liegenschaften und Vergaben
Einreicher : Fraktion CDU
- 10.6 Beschlussantrag Nr. 0389/2004
Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen
Einreicher : Fraktion CDU
- 10.7 Beschlussantrag Nr. 0390/2004
Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung des Ausschusses für
Kultur, Bildung und Soziales
Einreicher : Fraktion CDU
- 10.8 Beschlussantrag Nr. 0393/2004
Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung des Ausschusses für
Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligung
Einreicher : Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 10.9 Beschlussantrag Nr. 0394/2004
Beschlussantrag auf Änderung der Besetzung des Ausschusses für
Finanzen, Liegenschaften und Vergaben
Einreicher : Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 10.10 Beschlussantrag Nr. 0395/2004
Beschlussantrag zur Besetzung des Hauptausschusses
Einreicher : Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 10.11 Beschlussantrag Nr. 0396/2004
Beschlussantrag zur Änderung der Besetzung des Jugendhilfe-
ausschusses
Einreicher : Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
11. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 11.1 Anfrage Nr. 0035/2004
Anfrage an die Oberbürgermeisterin bezüglich der Gewährleistungs-
ansprüche und Gewährleistungsfristen bei der Bauausführung im
Marienbad
Einreicher : Fraktion CDU
- 11.2 Anfrage Nr. 0036/2004
Anfrage an die Oberbürgermeisterin zu Grundstücksfragen
(Garagen)
Einreicher : Herr Osterburg/Fraktion PDS
12. Mitteilungen und Erklärungen

- 13. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
14. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über die 9. nichtöffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2004 vom 29.09.2004
15. Vorlagen der Verwaltung
- 15.1 Vorlagen-Nr. 0302/2004
Personalangelegenheit
Externe Einstellung, Besetzung der Stelle des/der Abteilungsleiters/-in Liegenschaftskataster im Kataster- und Vermessungsamt
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 15.2 Vorlagen-Nr. 0342/2004
Berichtsvorlage Personalangelegenheit - Externe Einstellung, Besetzung der Stelle
Amtsleiter/-in und Amtsarzt/-ärztin
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 15.3 Vorlagen-Nr. 0344/2004
Grundstückserwerb im Bereich des Bahnhofsvorplatzes
Einreicher : Oberbürgermeisterin
Fachbereich II
16. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
17. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
18. Mitteilungen und Erklärungen
19. Informationen entsprechend dem Beschluss Nr. 133/2003 der SVV vom 23.04.2003 zur WOBRA

gez.. Friedrich v. Kekulé
Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 19.10.2004

- - - - -

Ende des amtlichen Teils

**Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)**

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im November 2004

Stand 18.10.2004

| | | | |
|--------------------|---|---|-----------|
| Di., 02.11.2004 | Hauptausschuss | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Mi., 03.11.2004 | Ausschuss für Stadtentwicklung | Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Mi., 03.11.2004 | Jugendhilfeausschuss | Café contact, Domlinden 23 14776 Brandenburg an der Havel | 17:00 Uhr |
| Do., 04.11.2004 | Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales | GS „Vier Jahreszeiten“ Max-Herm-Str. 6 14772 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Mi., 10.11.2004 | Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 17:00 Uhr |
| Mi. 10.11.2004 | Rechnungsprüfungsausschuss | Stadtverwaltung Brandenburg, Bergstraße 19, EG/Gartensaal 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Do., 11.11.2004 | Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und kommunale Beteiligungen | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Mo., 15.11.2004 | Hauptausschuss | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Di., 16.11.2004 | Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Do., 18.11.2004 | Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales | KIJU, W.-Alexis-Str. 28 14772 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Di., 23.11.2004 | Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Vergaben | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Di., 23.11.2004 | Ortsbeirat Wust | Gemeindezentrum Wust | 19:00 Uhr |

| | | | |
|--------------------|-----------------------------|---|-----------|
| Mi., 24.11.2004 | Stadtverordnetenversammlung | Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel | 16:00 Uhr |
| Di. 30.11.2004 | Hauptausschuss | Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |

- - - - -

Dank an alle freiwilligen Wahlhelfer

Auf diesem Wege möchte ich mich bei allen freiwilligen Helfern der Stadt Brandenburg an der Havel bedanken, die durch ihre hervorragende Arbeit und ihre hohe Einsatzbereitschaft am Wahltag den reibungslosen Ablauf der Wahl des Landtages am 19. September 2004 ermöglichten.

Für die Besetzung der 74 Wahlvorstände zur Landtagswahl waren 495 Personen, davon 74 Wahlvorsteher, 74 Stellvertreter und 347 Beisitzer erforderlich.

Aus der Brandenburger Bevölkerung lagen 214 freiwillige Meldungen zur Übernahme dieser wichtigen Tätigkeit vor. Somit konnten 43,2 % der Wahlvorstände aus der Brandenburger Bevölkerung besetzt werden. Überwiegend wurde die Tätigkeit eines Beisitzers im Wahlvorstand ausgeübt, 12 Bürger arbeiteten als Wahlvorsteher und 10 als Stellvertreter.

Zu den Oberbürgermeister-/Bundestagswahlen 2002 kamen 58,8% bzw. 56,2% der Mitglieder in Wahlvorständen aus der Bevölkerung. Zur Kommunal- und Oberbürgermeisterwahl 2003 nahmen 61,4% der Brandenburger Bürger diese verantwortungsvolle Tätigkeit wahr und zur Europawahl 2004 waren es 49,6 %.

gez.: Gmirek
Wahlleiter

- - - - -

Mitteilung über Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauamt, Wiener Straße 1, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: 0 33 81- 58 66 01, Fax: 0 33 81- 58 66 04, hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Bauvertrag, Erschließung Wohnstandort „Brielower Aue“, 1. u. 2. BA
Auftragsfrist: 24.01.2005 – 30.05.2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 22.10.2004
Angebotsfrist: 11.11.2004, 10:30 Uhr
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Bauvertrag, Neugestaltung Wredowplatz in Brandenburg an der Havel,
Landschaftsbauarbeiten
Auftragsfrist: 31.03.2005 – 30.05.2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 05.11.2004
Angebotsfrist: 29.11.2004, 10:30 Uhr
- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Bauvertrag, Neugestaltung Brüsseler Promenade in Brandenburg an der Havel,
Landschaftsbauarbeiten
Auftragsfrist: 15.02.2005 – 30.05.2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 05.11.2004
Angebotsfrist: 29.11.2004, 13:00 Uhr

Das Amt für Umwelt und Naturschutz, der Stadt Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, D 14776 Brandenburg an der Havel,
Telefon: +(49) 33 81/ 58 31 34; Telefax: +(49) 0 33 81/ 58 31 04,
hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Offenes Verfahren nach VOB/A
Siedlungsabfalldéponie Fohrde
Sicherung der Déponie mittels Oberflächenabdichtung,
- Umlagerung und Profilierung der Déponieoberfläche

Auftragsfrist: Januar 2005 – Juli 2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 22.10.2004
Angebotsfrist: 02.11.2004, 10.30 Uhr

Der Eigenbetrieb „Zentrales Gebäude -u. Liegenschaftsmanagement“ der Stadt Brandenburg an der Havel, Haus 1, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg,
Telefon: 0 33 81/ 58 29 40; Telefax: 0 33 81/ 58 29 04,
hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Elektroarbeiten
Bauvorhaben: Modernisierung / Instandhaltung J.- H. – Pestalozzi - Schule,
W. – Ausländer – Str. 1, 14772 Brandenburg an der Havel
Auftragsfrist: Dezember 2004 bis Mai 2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 01.11.2004
Angebotsfrist: 23.11.2004, 10:30 Uhr

Die Brandenburger Theater GmbH, Grabenstraße 14, 14776 Brandenburg an der Havel,
Telefon 03381 / 511 - 0
hat folgende Vergabe ausgeschrieben:

- Dienstleistungsauftrag
Leistungsumfang: Gebäudereinigung (Unterhaltsreinigung, Glasreinigung; ca. 3.200 m²
Bodenfläche, ca. 1.000 m² Glasfläche, eins. gemessen) im Brandenburger Theater und im Cultur
Congress Centrum
Leistungsort: Brandenburg an der Havel, Grabenstraße 14
Leistungszeitraum: Beginn 01.01.2005
Anforderung der Ausschreibungsunterlagen bis 23.11.2004
Objektbesichtigung: 11.11.2004

Die Ausschreibungen der Stadt Brandenburg an der Havel werden im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg über die Bauwirtschaftliche Verlags- und Service GmbH Rostock, Büro Cottbus, Calauer Straße 70, 03048 Cottbus, **Tel.: 0355/43 03 166** öffentlich bekannt gemacht, hier tlw. am 25.10.2004

- - - - -

| IMPRESSUM | |
|------------------------------------|--|
| Herausgeber: | Stadt Brandenburg an der Havel |
| Redaktion: | Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de |
| Herstellung: | Eigendruck |
| Bezugsquelle: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse. |
| Besucheradresse/ Einzelverkauf: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Haupt-, Personal- und Bürgeramt, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Straße 90, 14770 Brandenburg an der Havel; |
| weitere Ausgabeorte: | Tourist - Information, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser |
| Einzelpreis: | 1,00 € |
| Jahresabonnement: | 25,50 € einschl. Porto |
| Kündigungsfrist: | 15. Dezember |

Nach Redaktionsschluss:

„**Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2005**“ sind aus techn. Gründen hier nicht enthalten. Sie finden diese unter folgender Internetadresse:

www.mdf.brandenburg.de